

1.3	Ersatzausstellung Büchereiausweis	2,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Überschreiten der Leihfrist</b>	
2.1	je Medium und ab dem 1. Tag der zweiten überschrittenen Woche	
2.1.1	Erwachsene	0,50 EUR
2.1.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,30 EUR
<b>3.</b>	<b>Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust von Medien</b>	Neupreis/ Wiederbeschaffungswert

## Hauptsatzung der Gemeinde Melbeck

Auf Grund des § 12 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 24. Februar 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Hinweis:

Die in Satzungen und Ordnungen gewählte Schreibweise für Funktionen und Funktionsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Melbeck".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Ilmenau.

### § 2 Wappen, Farbe, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Melbeck zeigt:  
„In Gold ein blauer Schrägrechtsbach mit silberner Mittelwelle, oben begleitet von drei schwarzen Schilfkolben, unten von einem vierspeichigen schwarzen Mühlrad.“
- (2) Die Farben der Gemeinde Melbeck sind Blau und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Melbeck Landkreis Lüneburg".

### § 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 I Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 I Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 I Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 I Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 I Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4 Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Gemeindedirektors

- (1) Gemäß § 85 I Nr. 7 NKomVG hat der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen, nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind und deshalb zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Geleisen erfolgt.
- (2) Im eigenen Wirkungskreis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte:
  1. über die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
  2. über Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
    - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe der betreffenden Dienstanweisung
    - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 2.000 €
    - c) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu 3.000 € (Nettopreis).
  3. über den Abschluss von Versicherungsverträgen,
  4. über die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,

5. über die Erteilung von Prozessvollmachten
6. über die Einlegung von Rechtsbehelfen.
7. Sobald die Wertgrenzen gemäß § 4 II c) HS überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

## **§ 5**

### **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 II NKomVG**

Die Vertretung wählt in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Melbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 I NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Sonstige Eingaben**

§ 5 I bis III gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen).

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen bzw. von Bebauungsplänen der Gemeinde werden – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am gemeindlichen Aushangkasten am Rathaus, Am Diemel 2, 21406 Melbeck. Alle weiteren Aushänge werden nur redaktionell genutzt.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Sollte der Rat einen Beschluss nach § 106 I NKomVG gefasst haben, übernimmt diese Aufgabe der Gemeindedirektor.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Melbeck vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Melbeck, den 24. Februar 2020

Abendroth  
Gemeindedirektor